

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Wasserwerk
der Gemeinde Hagen a.T.W.**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018 S. 172) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in der Sitzung am 26.09.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital/Reinvermögen

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Hagen a.T.W. nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W.“.
- (3) Das Stammkapital/Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 204.516,75 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungsbereich übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes des Wasserwerkes kann sich die Gemeinde Hagen a.T.W. im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Leitung der technischen Abwicklung und die Ablauforganisation obliegt der Leitung des Fachdienstes 4. Die wirtschaftliche Abwicklung des Eigenbetriebes obliegt der Leitung des Fachdienstes 1. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der/die Hauptverwaltungsbeamte/in.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbstständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 30.000,00 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs. Die Wertgrenze gilt nicht bei dem Einkauf von Wasser.
 3. der Personaleinsatz.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG und die Geschäftsordnung der Gemeinde Hagen a.T.W. Der Betriebsausschuss ist im Finanz- und Wirtschafts- und Werksausschuss integriert.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus zehn vom Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. gewählten Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses üben ihre Tätigkeit jeweils bis zur Neubesetzung des Ausschusses nach der Neuwahl des Rates aus.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000,00 € übersteigt,
 2. den Vorschlag an den Rat der Gemeinde Hagen a.T.W., den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 3. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. oder der/die Hauptverwaltungsbeamte/in zuständig sind.
- (5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Hauptverwaltungsbeamte/in im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Hauptverwaltungsbeamter/in

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/in ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/sie seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den/der Hauptverwaltungsbeamten/in soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/die Hauptverwaltungsbeamte/in den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) geführt.
Die bestehenden Dienstanweisungen für das Finanzwesen der Gemeinde Hagen a.T.W. und die Richtlinien für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Stundungen, Niederschlagung und Erlass gelten in der jeweils gültigen Fassung analog für das Wasserwerk der Gemeinde Hagen a.T.W..
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Hagen a.T.W.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihm mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Hagen a.T.W. nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Leitung des Fachdienstes 1.

§ 9 Leistungsaustausch

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde oder an Dritte sind angemessen zu vergüten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird Wasser für den Brandschutz, für Feuerlöschzwecke sowie für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen unentgeltlich geliefert.
- (3) Das Rohrnetz des Wasserwerkes einschließlich der Hydranten dient auch unentgeltlich der Löschwasserbereitstellung. Abweichend hiervon wird die Kontrolle und Wartung der Hydranten durch die Feuerwehr Niedermark gegen Kostenerstattung durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 18.10.2012 außer Kraft.

Hagen a.T.W., 26.09.2019

Gemeinde Hagen a.T.W.

Siegel

Gausmann
Bürgermeister